

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Bereinigung der Motionen- und Postulatesammlung 2005

Der Regierungsrat verabschiedet Bericht und Antrag betreffend die Bereinigung der Motionen- und Postulatesammlung zuhanden des Kantonsrates. Mit diesem Bericht legt die Regierung Rechenschaft über den Stand der vom Kantonsrat erheblich erklärten Motionen und Postulate ab. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung einer erledigten Motion (Motion Eduard Joos betreffend SBB-Doppelspur Schaffhausen-Zürich) und eines erledigten Postulates (Postulat Ernst Schläpfer betreffend Mitberücksichtigung des Ausbildungsengagements bei öffentlichen Aufträgen). Für ein Postulat (Postulat Martina Munz betreffend Attraktivierung des Verkehrs im Klettgau) und eine Motion (Motion der Geschäftsprüfungskommission betreffend nachhaltige Verbesserung des Staatshaushaltes) beantragt er Fristverlängerung bzw. Weiterbehandlung.

Insgesamt waren Ende 2004 7 vom Kantonsrat für erheblich erklärte Motionen, 1 Volksmotion sowie 7 erheblich erklärte Postulate hängig.

Korrekturen beim Verbandsbeschwerderecht werden begrüsst

Der Regierungsrat äussert sich - in Übereinstimmung mit der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz - grundsätzlich positiv zu dem von einer ständerätlichen Kommission eingebrachten Vorentwurf zu einer Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Präzisierung des Verbandsbeschwerderechts, wie er in seiner Vernehmlassung an den Ständerat festhält.

Die Vorlage des Ständerates wird in wesentlichen Teilen unterstützt. Sie trägt dazu bei, dass Missbräuche verhindert werden können. Der Regierungsrat begrüsst die Massnahmen zur Versachlichung des Verbandsbeschwerderechts und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Gleichzeitig anerkennt die Regierung aber das Instrument des Verbandsbeschwerderechts. Es muss aber verantwortungsvoll eingesetzt werden.

Gemäss dem Vorentwurf sollen die UVP-Verfahren entlastet, Missbräuche des Verbandsbeschwerderechts verhindert und die Bewilligungsverfahren beschleunigt werden. Bei klaren Verhältnissen soll die Voruntersuchung bereits als UVP gelten. Die Begründung der Notwendigkeit von öffentlichen oder konzessionierten Bauvorhaben ist nicht mehr Bestandteil des UV-Berichts.

Die umweltrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben soll bereits in einer früheren Phase der Raumplanung erfolgen. Eine Umweltorganisation, die es unterlassen hat, zulässige Rügen gegen einen Nutzungsplan zu erheben, soll diese Rügen im nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorbringen dürfen. Gemäss ständerätlichem Vorschlag sollen nur gesamtschweizerische Organisationen die Beschwerdebefugnis erhalten. Es besteht aber ein Delegationsrecht an die

kantonalen Organisationen, die lokal verankert sein und Bezug zum Ort haben müssen. Das Beschwerderecht wird auf ideelle Organisationen beschränkt. Wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind nur gestattet, wenn sie den ideellen Zwecken dienen. Das Recht zur Beschwerdeeinreichung soll nur den leitenden Organen der Organisation zustehen. Damit Bauvorhaben aufgrund von Beschwerden nicht übermässig behindert werden, soll neu für jene Anlageteile, deren Ausführung vom Ausgang des Verfahrens nicht beeinflusst werden, ein vorzeitiger Baubeginn möglich sein. Private Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Umweltorganisationen über finanzielle oder andere Leistungen im Zusammenhang mit der Beachtung öffentlichen Rechts sollen künftig unzulässig sein. Auf ein Rechtsmittel wird nicht eingetreten, wenn der Gesuchsteller nachweisen kann, dass die Organisation Forderungen für unzulässige Leistungen gestellt hat.

Vorgehen bei Ausschaffungen auf Luftweg klarer geregelt

Der Regierungsrat steht der gesetzlichen Regelung zur Anwendung von polizeilichem Zwang bei Ausschaffungen im Grundsatz positiv gegenüber, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Er beurteilt den Gesetzesentwurf aber als Flickwerk, der kaum praxistauglich ist. Die Regierung verlangt deshalb die Umsetzung des Gesetzestextes, wie er ursprünglich von der vom Bund eingesetzten Expertengruppe vorgeschlagen wurde.

Mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz soll eine klare rechtliche Grundlage für die Anwendung von polizeilichem Zwang bei Rückführungen von Asylbewerbern oder ausgewiesenen Ausländern geschaffen werden. Die gesetzliche Regelung löst die im Jahr 2002 im Sinne von Sofortmassnahmen beschlossenen Richtlinien der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren ab. Der Gesetzesentwurf will sicherstellen, dass die Zwangsmassnahmen verhältnismässig angewendet und die betroffenen Personen möglichst schonend behandelt werden. Hilfsmittel wie Handschellen, Fussfesseln und Fesselungsbänder dürfen eingesetzt werden. Verboten sind Mittel, welche die Atemwege beeinträchtigen können. Nach Ansicht der Regierung sollte es den Polizeiangehörigen erlaubt sein, sich in Notwehrlagen mit der Schusswaffe zu verteidigen, wenn keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Weiter verlangt der Regierungsrat, dass das Gesetz für alle Organe des Bundes gelten soll, welche mit der Anwendung von polizeilichem Zwang befasst sind. Positiv ist schliesslich, dass der Aus- und Weiterbildung des eingesetzten Personals im fachtechnischen und im psychologischen Bereich ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

Regierung für Vereinfachungen bei politischen Rechten

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die vom Bund vorgeschlagene Umsetzung der Volksrechtsrevision sowie die Vereinfachungen bei der Ausübung der politischen Rechte, wie er in seiner Vernehmlassung an die Bundeskanzlei festhält.

Die in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2003 gutgeheissene Volksrechtsrevision führt insbesondere die neue Form der allgemeinen Volksinitiative ein. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass auf dem Initiativweg neu auch Änderungen der Bundesgesetzgebung angeregt werden können. Gleichzeitig werden in einer zweiten Vorlage Vereinfachungen in Bezug auf Nationalratswahlen zur Diskussion gestellt. Dabei geht es um die Unterbindung der Unterlistenverbindungen bei Nationalratswahlen. Schliesslich wird vorgeschlagen, die Stimmregister der Auslandschweizer Stimmberechtigten zu vereinheitlichen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Fristen für Botschaft und Beschlussentwurf des Bundesrates so gross zu bemessen sind, dass in den Kantonen ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden kann und nicht aufgrund des Fristendrucks bei Volksinitiativen Gesetzgebungsprojekte praktisch an den Kantonen vorbeigeschleust werden können. Gegen das vorgeschlagene Verbot der Unterlistenverbindung bei Nationalratswahlen hat die

Regierung keine Einwände anzubringen. Damit lässt sich die grosszügigere Behandlung von etablierten Parteien bei der Einreichung von Wahlvorschlägen rechtfertigen.

Unterstützt wird der Vorschlag zur Vereinheitlichung der Stimmregister der Auslandschweizer Stimmberechtigten. Sie sind die lohnendste Zielgruppe von E-Voting. Es ist richtig, die Stimmregister der Auslandschweizer kantonsweit zu harmonisieren. Es ist zu begrüßen, dass bei Vorliegen bestimmter - elektronischer - Voraussetzungen eine dezentrale Führung der Stimmregister für Auslandschweizer nicht ausgeschlossen ist.

Einführung des digitalen Fahrtschreibers

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die vorgesehenen Verordnungsänderungen im Strassenverkehrsrecht zur Einführung des digitalen Fahrtschreibers, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Es ist darauf zu achten, dass für Schweizer Spediteure, die im internationalen Verkehr tätig sind, Chancengleichheit gegenüber der ausländischen Konkurrenz hergestellt wird. Deshalb ist eine Anpassung an das EU-Recht zu begrüßen. Die vorgeschlagenen Änderungen stimmen aber teilweise nicht mit den EU-Vorschriften überein. Im vorliegenden Fall sollten die Schweizer Vorschriften mit jenen der EU harmonisiert werden. Sonst käme es zu einer Benachteiligung bzw. Wettbewerbsbeschränkung der Schweizer Unternehmen bzw. Chauffeure.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat den Waldfunktionsplan der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss vom 20. Januar 2005 genehmigt.

Schaffhausen, 22. Februar 2005
bis und mit Nr. 8/2005
7/2005

Staatskanzlei Schaffhausen